

Markt Ipsheim
z. Hd. Frau Schiller
Marktplatz 2
91472 Ipsheim

Eingangsvermerk:



Anträge auf Sondernutzungen sind **grds. zwei Wochen** vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Erlaubnis-Nr.

Tel. 09846 9797-12 | Fax. 09846 9797-17
E-Mail: schiller@ipsheim.de | info@ipsheim.de

Antrag auf Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen

gemäß § 7 Abs. 1 Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim

Neuantrag

Verlängerung
(bei Ablauf einer best. Erlaubnis)¹

Änderung
(z.B. Adresswechsel)¹

Hiermit wird die Erteilung/Änderung/Verlängerung einer dauerhaften / einmaligen Sondernutzungserlaubnis beantragt.

I. Antragsteller/in

Name, Vorname / Ansprechpartner	Firmenbezeichnung
Straße Hausnummer	Telefon / Fax
PLZ Ort	E-Mail

II. Art der Sondernutzung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Informationsbussen / -ständen | <input type="checkbox"/> Firmenhinweisschild bis 1 m ² über 1 m ² |
| <input type="checkbox"/> Verkaufshäuschen / Imbissstand | <input type="checkbox"/> Gerüststellung |
| <input type="checkbox"/> Warenauslage | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Bauhütten/-maschinen |
| <input type="checkbox"/> Verkaufsveranstaltungen | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Schutt- bzw. Entsorgungscontainern |
| <input type="checkbox"/> Tisch- und Stuhlaufstellung | <input type="checkbox"/> Lagerung von Schutt, Baustoffen und -materialien |
| <input type="checkbox"/> Informations-/Werbeständer oder -tafeln | <input type="checkbox"/> Lagerung von Gegenständen aller Art |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Sondernutzung: | |

III. Grund/Anlass/Zweck der Sondernutzung

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Außengastronomie | <input type="checkbox"/> Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Warenpräsentation |
| <input type="checkbox"/> Werbung | <input type="checkbox"/> Hinweis | <input type="checkbox"/> Baumaßnahme |
| <input type="checkbox"/> Information über: | <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund: | |

¹ die Erlaubnis-Nr. ist zwingend anzugeben

IV. Örtlichkeit

Lage	<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> außerorts
	Straßenname mit genauer Ortsangabe	Straßenklasse und Lage (Kernort / Ortsteil)
	Bezeichnung der Verkehrsfläche (z.B. Parkfläche, Grünfläche, sonstige Verkehrsfläche)	
Ausmaß	Anzahl der Gegenstände / Stückzahl	Erforderliche Fläche (Länge x Breite oder m ²)
	Gehwegbreite	Freibleibende Durchgangsbreite

V. Zeitraum und Dauer

Beginn der Sondernutzung	Ende der Sondernutzung
<input type="checkbox"/> Tag(e) <input type="checkbox"/> Woche(n) <input type="checkbox"/> Monat(e)	<input type="checkbox"/> im o.g. Zeitraum
<input type="checkbox"/> Jahr <input type="checkbox"/> Saison (01.03. – 31.10)	<input type="checkbox"/> automatische jährl. Verlängerung

VI. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigegeben:

- Lageplan im Maßstab 1 : 1000²
- Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung (z.B. farbiges Lichtbild)
- zusätzliche textliche Erläuterung /Begründung
- bestehende Erlaubnis³
- Sonstiges:

Weitere Unterlagen oder Informationen werden ggf. nachgefordert.

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Antragstellers/der Antragstellerin

Datenschutzhinweis:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite <https://www.ipsheim.de/datenschutzerklaerung> entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

² Bei Baumaßnahmen zwingen vorzulegen

³ Bei Verlängerung/Änderung zwingend vorzulegen

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an Öffentlichem Verkehrsgrund

1. Es wird versichert, dass die Sondernutzungserlaubnis durch den Antragsteller befolgt wird.
2. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
3. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
4. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
5. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
6. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
7. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
8. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
9. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Stadt, Markt oder Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
10. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
11. Andere öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften sind von der Sondernutzungserlaubnis nicht mit eingeschlossen.

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

BayRS V S. 731

– Auszug –

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.